

# Satzung des Vereins „Attraktives Winnenden e.V.“

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Attraktives Winnenden“ und hat seinen Sitz in Winnenden. Es erfolgt die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

## § 2

### Aufgaben des Vereins

(1) Zweck und Ziel des Vereins ist es, die Attraktivität der Stadt, insbesondere der Innenstadt, als Einkaufs- und Erlebniszentrum durch Förderung der Wirtschaft und des Tourismus sowie einem Citymanagement zu erhöhen. Dieses Ziel wird in Kooperation und im Dialog sowie im partnerschaftlichen Miteinander aller Akteure, wie Einzelhändler, Gastronomen, Dienstleister, Freie Berufe, Handwerker, Kulturinitiativen und Hausbesitzern, aber auch mit Industrie, Großhandel, der Bevölkerung und weiteren Interessenten in Zusammenarbeit mit der Stadt Winnenden unter anderem unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der Agenda 21 verfolgt.

(2) Zu den Vereinsaufgaben gehören insbesondere:

- Aktivierung und Stärkung des Einkaufszentrums Winnenden
- Institutionalisierung der Wirtschaftsförderung/Investorenmanagement im Zusammenwirken mit der Stadt
- Unternehmerforum für Gewerbe und Industrie zum Meinungs- und Informationsaustausch
- Tourismusförderung.

## § 3

### Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die in Winnenden einen Handels-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb betreiben, Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts sowie die in Winnenden tätigen Angehörigen freier Berufe, darüber hinaus Hauseigentümer und weitere Interessenten und Vereine.

(2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied, in der sich der/die Antragsteller/in zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet über die Aufnahme mit 2/3 Mehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand den Mitgliedschaftsbeschluss fasst.

(3) Die Mitgliedschaft wird beendet:

- durch Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen
- durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss
- durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann

(Abs. 4)

- durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn die Mitgliedsbeiträge für mindestens ein Jahr nicht entrichtet worden sind.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss aussprechen, wenn
- die Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied des Vereins weggefallen sind
  - das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt
  - das Mitglied seine ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten in erheblichem Maße verletzt
  - das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder in Insolvenz gerät.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief von dem Ausschluss in Kenntnis.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Unterstützung des Vereins im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Verein und seine Organe stellen.
- (2) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Zweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- (3) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten. Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung im städtischen Amtsblatt „Blickpunkt Winnenden“ oder durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beantragen. Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zwingende Tagesordnungspunkte einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
1. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und Strategie des neuen Jahres
  2. Finanzbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und Wirtschaftsplan für das neue Jahr
  3. Bericht der Kassenprüfer
  4. Entlastung des Vorstandes
  5. gegebenenfalls Neuwahlen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Vorstand übertragen sind. Sie beschließt insbesondere über:

- die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr,
- die Beitragsordnung
- die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen
- Änderungen der Vereinssatzung
- den Ausschluss eines Mitglieds
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

(5) Den Vorsitz (Versammlungsleitung) in der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der/die zweite Vorsitzende.

(6) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist durch einen schriftlich ermächtigten Vertreter möglich.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas Abweichendes gilt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/ die die meisten Stimmen erhalten hat, bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(9) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

## **§7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem Kassier/der Kassiererin
- mind. drei weiteren Vorstandsmitgliedern
- dem/der Oberbürgermeister(in) der Stadt Winnenden
- dem/der Amtsleiter(in) des Amts für Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr der Stadt Winnenden

Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bzw. aus dessen organschaftlichen Vertretern von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes durch seine/n Nachfolger/in im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ein/e Amtsnachfolger/in bestellt werden.

(2) Der gesetzliche Vertreter des Vereines im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam oder einer der Beiden mit einem weiteren Vorstandsmitglied, ausgenommen der/die Oberbürgermeister(in) der Stadt Winnenden sowie der/die Amtsleiter(in) des Amts für Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr der Stadt Winnenden.

(3) Der Vorstand hat sich bei seinem Handeln stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

(4) Zur Geschäftsführung ist der Gesamtvorstand berechtigt. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(5) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem/einer hauptamtlichen Geschäftsführer/in, einem/einer bei der Stadt Winnenden Beschäftigten aufgrund einer Vereinbarung mit der Stadt Winnenden oder einem Mitglied des Vorstandes übertragen werden. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sind durch schriftlichen Vertrag festzulegen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist zugleich Protokollführer/in in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen.

(6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er zusammentritt, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch vier mal im Jahr. Beschlüsse können sowohl in der Vorstandssitzung getroffen werden, als auch in Ausnahmefällen durch schriftliche Umlaufbeschlüsse. Der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende laden zu den Vorstandssitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein. In Eilfällen kann eine Vorstandssitzung auch mündlich, fernmündlich oder in anderer geeigneter Weise mit einer Frist von drei Tagen einberufen werden. Vorstandssitzungen sind in Präsenz durchzuführen. In Ausnahmefällen können Vorstandssitzungen auch als Hybrid- oder Onlinesitzungen durchgeführt werden.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des/der 2. Vorsitzenden.

(8) Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie dürfen – von der Bestellung eines Vorstandsmitglieds zum/zur Geschäftsführer/in (§ 7 Abs. 5) ausgenommen – nicht gleichzeitig für den Verein tätige Mitarbeiter/innen oder Honorarkräfte des Vereins sein. Notwendige Auslagen, die den Vorstandsmitgliedern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, werden auf Nachweis erstattet.

## **§ 8**

### **Projektausschüsse**

Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Unterstützung, insbesondere bei der Durchführung von bestimmten Anlässen, Projektausschüsse bilden und ihnen im Rahmen seiner Befugnisse bestimmte Entscheidungen zur selbständigen Erledigung übertragen. Die Mitglieder der Projektausschüsse werden durch den Vorstand bestimmt. Die Projektausschüsse können zu ihrer Arbeit bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen, auch Nichtmitglieder des Vereins, beratend hinzuziehen. Die Fachausschüsse haben den Vorstand regelmäßig über ihre Arbeit zu unterrichten.

## **§ 9**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10**

### **Beitragsordnung**

Die Beitragszahlungen werden durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.

## **§ 11**

### **Buchführung, Bilanzierung**

- (1) Der Verein hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Bücher zu führen. Er hat jährlich einen Jahresabschluss in Anlehnung an die handelsrechtlichen Gliederungsvorschriften der §§ 264 ff. HGB aufzustellen. Für die Bewertung gelten die einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften.
- (2) Zur Buchführung und zur Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand verpflichtet. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise auf Kosten des Vereins durch eine/n Angehörige/n der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe ausführen lassen.
- (3) Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr ist innerhalb des ersten Halbjahres des folgenden Geschäftsjahres aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit den Stimmen von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Es soll gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

## **§ 13**

Falls Änderungen der Satzung infolge von Beanstandungen des Amtsgerichts oder des Finanzamtes notwendig werden sollten, können diese durch den Vorstand beschlossen werden.

Winnenden, den 20.10.2021